

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 603

vom 1. März 1988

Gemeinde Liestal, Bau- und Strassenlinienplan Heidenloch- strasse und Strassennetzplan-Mutation Brunnmatt

A. Der Einwohnerrat Liestal hat am 30. September 1987 den Bau- und Strassenlinienplan Heidenlochstrasse (Teilstück West) sowie die Strassennetzplan-Mutation Brunnmatt beschlossen.

B. Die öffentliche Auflage für den Bau- und Strassenlinienplan fand vom 21. Oktober bis 19. November 1987 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 41 vom 15. Oktober 1987 und im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadtgemeinde bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 13. Januar 1988 unterbreitet der Gemeinderat Liestal die Pläne zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 26, 27, 85, 86 und 93 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Strassennetzpläne und Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die dabei zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen

Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Änderungen von Plänen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründe der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

Eine kantonale Vorprüfung des Bau- und Strassenlinienplans hat am 14. November 1986 im Rahmen der Quartierplanung Brunnmatt stattgefunden.

Vom zuständigen Tiefbauamt wurde in der Folge die Ergänzung des Strassennetzplanes mit der Ein- und Ausfahrt an der Arisdörferstrasse (Parzelle 2279) verlangt.

Die Projekte für die geänderte Einmündung der Heidenlochstrasse sowie die Ein- und Ausfahrt der Überbauung Brunnmatt in die Arisdörferstrasse sind vor Beginn der Bauarbeiten dem Tiefbauamt einzureichen zwecks technischer Genehmigung durch die Bau- und Landwirtschaftsdirektion. Die Anordnung der Parkplätze an der Heidenlochstrasse im Einmündungsbereich zur

Arisdörferstrasse ist vorgängig mit der Verkehrsabteilung der Kantonspolizei abzusprechen.

Der Gemeinderat wird im übrigen ersucht, den Strassennetzplan bezüglich Heidenlochstrasse im westlichen Teilstück sowie im Einmündungsbereich Arisdörferstrasse vereinbarungsgemäss dem Bau- und Strassenlinienplan in dem Zeitpunkt anzupassen, als der Entscheid über Ausbaubreite und Funktion der gesamten Heidenlochstrasse vorliegt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung keine Bemerkungen.

://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes werden die die Beschlüsse des Einwohnerrates Liestal vom 30. September 1987 betreffend den Bau- und Strassenlinienplan "Heidenlochstrasse" (Teilstück West) sowie der Strassennetzplan-Mutation Brunnmatt im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 40/BSP/-39/0, 40/gBS/10/1 (42g) [Bau- und Strassenlinienplan] und 40/SP/1/21 [Strassennetzplan-Mutation] versehenen Planexemplare.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Liestal, 4410 Liestal [2]

Bauverwaltung Liestal, 4410 Liestal

Schenk AG, Amtshausgasse 5, 4410 Liestal

Jauslin + Stebler, Ingenieure AG,
Gitterlistrasse 5, 4410 Liestal

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Vermessungsamt

Bauinspektorat [2]

Tiefbauamt

Amt für Orts- und Regionalplanung [9]

Bau- und Landwirtschaftsdirektion [2]

Der Landschreiber:

